

Anlage zu DS

Auszug: Richtlinien über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen
ab 01.01.2002

5. FERIEN- UND FREIZEITMAßNAHMEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Mehrtägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen stellen für viele Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften einen Höhepunkt ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dar. Darin verwirklicht sich ein Teil der traditionellen und pädagogischen Zielsetzungen der Träger.

Ferien- und Freizeitmaßnahmen dienen der individuellen Entfaltung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie der Erprobung des Lebens in der Gemeinschaft.

Soweit Kinder und Jugendliche einen Teil ihrer Ferien in betreuten Freizeitmaßnahmen verbringen, wird Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.

Ferienmaßnahmen werden pädagogisch betreut. Insbesondere vor dem Hintergrund der Regelungen zum § 8a SGB VIII werden an die Kompetenzen der Betreuerinnen und Betreuer besondere Qualitätserwartungen gestellt.

5.1. Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

- 5.1.1 Die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 müssen für eine Förderung erfüllt sein.
- 5.1.2 Förderungsfähige Maßnahmen sind Lager und Fahrten von mindestens 3-tägiger (2 Übernachtungen) und längstens 15 - tägiger Dauer (14 Übernachtungen), die mit mindestens 6 Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in Hannover (ohne Gruppenleitung) im Alter von 6 – 26 Jahren durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung wird die Anzahl der Übernachtungen zugrunde gelegt. Maßnahmen mit einer Dauer von über 15 Tagen können weiterhin durchgeführt werden, sind jedoch nur mit 14 Übernachtungen förderungsfähig.
- 5.1.3 Freizeitmaßnahmen, die anderweitig bezuschusst werden, erhalten nur dann eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn derartige Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- 5.1.4 Eine Antragstellung vor Maßnahmebeginn ist erforderlich. Die Anträge sind einzureichen bis zum 01.03. eines jeden Jahres. Dem Antrag ist ein Programmablauf beizufügen. Wintermaßnahmen des Folgejahres werden zum 1.12. des Vorjahres beantragt und aus Mitteln des Folgejahres gefördert.

- 5.1.5 Auf Wunsch kann den Jugendgruppen und -verbänden ein Ausweis ausgestellt werden, der die beabsichtigte Maßnahme als jugendpflegerisch wertvoll anerkennt.

5.2 Höhe der städtischen Zuwendung

- 5.2.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

- 5.2.2. Auf die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

- 5.2.3 Die Jugendgruppen und Jugendverbände erhalten für Teilnehmer/innen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung von bis zu einem Sechstel der förderungsfähigen Teilnehmeranzahl. Bei Bruchteilen wird entsprechend auf- oder abgerundet.

Ehrenamtliche Betreuer/innen werden ohne Alters- und Wohnortbeschränkung bis zu einem Sechstel der Gesamtteilnehmeranzahl gefördert. Sie sind seitens des Antragstellers separat auszuweisen. Bei Bruchteilen wird auf- oder abgerundet.

Bei Maßnahmen mit gemischtgeschlechtlichen Gruppen ab 6 Personen werden grundsätzlich eine weibliche Betreuerin und ein männlicher Betreuer gefördert.

- 5.2.4 Teilnehmer/innen sollten ihren Wohnsitz in Hannover haben; eine Förderung der Jugendgruppen und -verbände erfolgt für Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in der Region Hannover bis zu einem Achtel im Verhältnis zu der Anzahl der hannoverschen Förderberechtigten. Bei Bruchteilen wird entsprechend auf- oder abgerundet.

- 5.2.5 Die Höhe der Zuwendung pro Teilnehmenden und Betreuenden ergibt sich aus dem Anhang.

5.3 Verwendungsnachweis

- 5.3.1 Als Verwendungsnachweis ist innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnehmerliste mit Namen, Alter, Anschrift, Anwesenheitstagen der Teilnehmer/innen sowie der ehrenamtlichen Betreuer/innen einschließlich einer Bestätigung der Teilnehmenden an der Maßnahme durch persönliche Unterschrift sowie eine Hausrechnung bzw. Bestätigung des Hauses über die erfolgten Übernachtungen dem Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit mit den durchgeführten Programmen vorzulegen. Verwendungsnachweise, die nach dem 30.11. des laufenden Jahres eingehen, werden nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

Dieser Teil der Richtlinien über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Gleichzeitig wird der Teil der "Richtlinien über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen ab 01.01.2002"
hier: 5. Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche aufgehoben.**

ANHANG zu den Richtlinien über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen

zu Ziffer 5.2 – Freizeitmaßnahmen

Die Zuwendung für Ferien- und Freizeitmaßnahmen beträgt

pro Übernachtung und Teilnehmer/in sowie förderungsfähige Betreuer/in	5,00 Euro
--	------------------

Aufgrund des Mittelansatzes zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen kann über die beantragten Maßnahmen und deren Förderung nur entschieden werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch entsprechende Mittel im Ansatz vorhanden sind.

Für die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden nach fristgerechtem Posteingang vollständiger Anträge und inhaltlicher Darstellung der Programme für die jeweils beantragte Maßnahme Mittel gebunden und nach erfolgter Maßnahme unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen berechnet und ausgezahlt.

Sofern alle Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, erfolgt keine Förderung mehr.